



Gemeinde Hohenfurch

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Mischgebiet Hoheneggstraße“ mit integrierter Grünordnung der Gemeinde Hohenfurch

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren den Bebauungsplan „**Mischgebiet Hoheneggstraße**“ mit integrierter Grünordnung in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 19.05.2015, gefertigt vom Architekturbüro Hörner, 86956 Schongau und dem Landschaftsarchitekten Christoph Goslich, 86911 Dießen, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfurch entwickelt (vgl. dessen seit 16.06.2015 wirksame 9. Änderung) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Mischgebiet Hoheneggstraße“ mit integrierter Grünordnung in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

am: 18.06.2015

Abgenommen

am: 06.07.2015



Hohenfurch, den 18.06.2015

Vogelsgesang, 1. Bürgermeister